

daß der in der Dienstanweisung vorgegebenen 30 minütige Aufenthalt die Mindestregel darstellt.

In Abhängigkeit von den baulichen Voraussetzungen, dem Belegungsbestand in der Untersuchungshaftanstalt und den zur Absicherung verfügbaren Kräften ist im verstärkten Maße dazu überzugehen, das zeitliche Limit - nämlich eine Stunde Aufenthalt im Freien - auszuschöpfen.

Die Zeitdauer des Aufenthaltes im Freien bezieht sich auf den tatsächlichen Verbleib im Freihofbereich.

Beachtet werden muß selbstverständlich, daß Benutzer von Radio- oder Fernsehgeräten die Aufenthaltsdauer überprüfen können.

Sehr umfassend regelt die Dienstanweisung 1/86 das Recht Verhafteter auf materielle Versorgung und Betreuung.

Wir haben die politische und operative Bedeutsamkeit der qualifizierten Realisierung dieser Aufgabenstellung in den Dienstkonferenzen, dem Erfahrungsaustausch mit den Referatsleitern für Materielle Sicherstellung und in den Anleitungs- und Kontrolleinsätzen ausführlich dargelegt.